

Geschäftsordnung für den Beirat der Evangelischen Kindertagesstätte Kirchberg

Kirchberg 3, 21521 Wohltorf

gemäß §§ 4, 32 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein
in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 – Allgemeines

Zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den pädagogischen Mitarbeitenden, der Standortgemeinde Wohltorf und dem Träger - der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wohltorf- wird gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG ein Beirat gebildet.

§ 2 – Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

1. Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus insgesamt acht Mitgliedern. Grundlage hierfür ist der Finanzierungsvertrag §4 zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf als Trägerin der Einrichtung und der Standortgemeinde Wohltorf.

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter:innen der Standortgemeinde Wohltorf
- 2 Vertreter:innen des Trägers je ein Kirchengemeinderatsmitglied welches im Arbeitsausschuss des Fachdienstes gewählt ist und die zuständige Regionalleitung des Fachdienstes ev. Kindertagesstätten des KK-LL
- 2 Vertreter:innen der pädagogischen Mitarbeitenden der Kita je einmal die Leitung und ein weiteres Mitglied aus dem pädagogischen Bereich
- 2 Vertreter:innen der Elternschaft gewählt in der 1. Elternvertretersitzung des Kita-Jahres

2. Amtszeit der Elternvertretung

Die Elternvertretung bleibt im Amt, bis spätestens zum 30. September des folgenden Betreuungsjahres der neue Elternbeirat gewählt wurde.



**EV. KITA KIRCHBERG
WOHLTORF**

3. Vorsitz

Den Vorsitz des Beirates führt in der Regel die Einrichtungsleitung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.

4. Aufgaben und Mitwirkung

Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kita nach § 32 Abs. 2 KiTaG mit, insbesondere bei:

- der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
- der Verpflegung
- der Festsetzung der Öffnungs- und Schließzeiten
- der Festsetzung der Elternbeiträge sowie
- der Festlegung der Aufnahmekriterien

5. Stellungnahmen

Stellungnahmen sind der Kirchengemeinde bzw. der Verwaltung vor deren Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

6. Beteiligung und Einvernehmen

Schriftliche Stellungnahmen der Elternvertretung sind angemessen zu berücksichtigen, und es ist auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 3 – Sitzungen des Beirates

1. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nicht öffentlich.
2. Der Vorsitz bereitet die Sitzung im Auftrag des Trägers vor. Die Einladung erfolgt durch die Leitung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen.
3. Vertreter:innen der Kirchengemeinde (z. B. Pastor:in oder Mitglied des Kirchengemeinderates) und der Standortgemeinde Wohltorf können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

4. Die Kitaleitung leitet die Sitzung und sorgt für die Protokollführung. Das Protokoll wird allen Beiratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zugesandt und dem Kirchengemeinderat sowie der Standortgemeinde zur Kenntnis gegeben.
5. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, also mindestens fünf Mitglieder, anwesend sind.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4 – Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates und der Elternvertretung sind verpflichtet, über alle im Beirat erörterten Angelegenheiten, soweit deren Natur es erfordert, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. November 2025 in Kraft.

Wohltorf, den 04.11.2025



 Ev.Kita Kirchberg
 Kirchberg 3
 21521 Wohltorf
 Tel.: 04104 995310
 kirchberg@ev-kita-wohltorf.de
 Max Alpert

Vorsitz des Beirats der Evangelischen Kita Kirchberg
 Kirchberg 3, 21521 Wohltorf